

GD / Standesbegehren Gahlinger-Niederhelfenschwil / Granitzer-St.Gallen / Herzog-Thal
vom 3. März 2026

Schutz der körperlichen Unversehrtheit: Streichung jeglicher Ermächtigung für ein Impfblogatorium im Epidemien-gesetz des Bundes

Antrag der Regierung vom 16. Juni 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Mit dem Standesbegehren wird verlangt, dass jede aus einer Nicht-Impfung resultierende rechtliche, berufliche oder gesellschaftliche Benachteiligung im Bundesrecht ausdrücklich untersagt wird, dass die gesetzlichen Grundlagen für ein Impfblogatorium vollständig aufgehoben werden und dass die Kompetenz des Bundesrates zur Anordnung eines solchen Obligatoriums entfällt und entsprechende Massnahmen fortan einer ausdrücklichen parlamentarischen Genehmigung bedürfen.

Die körperliche und geistige Unversehrtheit ist als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [SR 101; abgekürzt BV]). Dieses Grundrecht schützt den menschlichen Körper vor staatlichen Eingriffen. Ein Impfwang, verstanden als die zwangsweise Durchsetzung einer Impfung mittels physischen Zwangs oder vergleichbarer staatlicher Zwangsmittel, ist verfassungsrechtlich unzulässig. Dem trägt auch das geltende Epidemien-gesetz des Bundes (SR 818.101; abgekürzt EpG) Rechnung. Es enthält keine Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung von Impfungen. Niemand darf gestützt auf das EpG gegen seinen Willen geimpft werden.

Das EpG erlaubt ein Impfblogatorium nur in Ausnahmefällen. So kann der Bundesrat in einer besonderen Lage nach Anhörung der Kantone für bestimmte Personengruppen ein zeitlich befristetes Impfblogatorium anordnen, wenn mildere Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung nicht ausreichen. Die Regierung hat im Entwurf des Gesundheitsgesetzes (22.26.17) darauf verzichtet, dem Kanton St.Gallen eine entsprechende kantonale Kompetenz nach Art. 22 EpG einzuräumen.

Aus Sicht der Regierung kann eine Differenzierung nach Impf- oder Immunstatus in Ausnahmesituationen dazu beitragen, das Gesundheitswesen vor Überlastung zu schützen und weitergehende Massnahmen für die Gesamtbevölkerung zu vermeiden. Wäre eine solche Differenzierung, wie im Standesbegehren verlangt, ausgeschlossen, wird riskiert, dass im Fall einer Pandemie weitergehende Eindämmungsmassnahmen wie zum Beispiel Schliessungen erforderlich werden. Eine Differenzierung nach dem Impf- oder Immunstatus ist insofern das mildere Mittel.

Die Frage staatlicher Eingriffe in die körperliche und geistige Unversehrtheit im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen wurde zudem auf Bundesebene bereits politisch beurteilt. Die Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit» wurde am 9. Juni 2024

mit 73,7 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Auch im Kanton St.Gallen wurde die Vorlage klar verworfen (71,8 Prozent Nein-Stimmen; Stimmbeteiligung 42,51 Prozent).

Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung die mit dem Ständesbegehren verlangten Anpassungen als nicht angezeigt. Sie würden den Handlungsspielraum des Bundes in Ausnahmesituationen erheblich einschränken und einen raschen Schutz besonders gefährdeter Personen sowie der Bevölkerung insgesamt erschweren.